

**DEPARTEMENT
BAU VERKEHR UND UMWELT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; Anpassung an die Mustervorschriften im Energiebereich
PDF-Dokument generiert am	19.08.2022 08:42
Stellungnahme von:	Verband Aargauer Gemeindeschreiber (AGG)

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; Anpassung an die Mustervorschriften im Energiebereich

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 20. Mai 2022 bis 2. September 2022.

Inhalt

Mit der vorliegenden Teilrevision des Energiegesetzes unternimmt der Regierungsrat einen weiteren Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energiezukunft – mit dem Ziel der Dekarbonisierung, des Erhalts der Versorgungssicherheit und des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Adrian Fahrni

Abteilungsleiter

Abteilung Energie

062 835 28 77

adrian.fahrni@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Verband Aargauer Gemeindeschreiber (AGG)
E-Mail	christoph.kuster@oftringen.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Christoph
Nachname	Kuster
E-Mail	christoph.kuster@oftringen.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten (§ 4a EnergieG)

Frage 1: Die Energiedirektorenkonferenz hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch des Gebäudebestands zu reduzieren. So soll die bisherige Entwicklung bezüglich Energiebedarf für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung bei Neubauten und Erweiterungen fortgesetzt, der Bedarf auf ein Minimum reduziert und das Energiegesetz dem Stand der Technik angepasst werden. Stimmen Sie der Zielsetzung zu, die Reduktion des Bedarfs auf ein Minimum anzustreben?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 4b EnergieG)

Frage 2: Bestehende rein elektrische Wassererwärmer sollen mit einer Frist von 15 Jahren ausser Betrieb genommen werden. Sie sind zu ersetzen durch Wassererwärmer, die mit dem Heizungssystem verbunden sind oder primär erneuerbare Energie verwenden (siehe bisheriger § 12 EnergieV). Stimmen Sie dieser Einsparung elektrischer Energie zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Nachdem seit 2012 im Aargau keine neuen Elektroboiler eingebaut werden dürfen, dürfte bereits heute nur noch eine kleine Anzahl solcher Boiler in Betrieb stehen. Es stellt sich daher die Frage, ob ein Verbot auf Gesetzesstufe verhältnismässig ist. Dazu kommt, dass aus dem Gesetzestext nicht hervorgeht, wie der Vollzug bzw. die Kontrollen über unrechtmässig betriebene Elektroboiler erfolgen soll. Fällt der Vollzug in den Verantwortungsbereich der Gemeinden oder des Kantons? Nachdem es unseres Wissens kein Verzeichnis über bestehende Elektroboiler gibt, dürften unabhängig von der Frage der Zuständigkeit Kontrollen mit verhältnismässigem Aufwand gar nicht möglich sein.

Heizungsanlagen (§ 7 EnergieG)

Frage 3.a: Nach gültigem Energiegesetz sind Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist (Kostennachweis). Davon befreit sind nach geltendem Recht Heizungsanlagen, die durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden. Die Revision dieser Bestimmung sieht vor, dass neu in jedem Fall, also auch bei gleichartigem Ersatz, ein entsprechender Kostennachweis erfolgen soll. Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass die Befreiung beim gleichartigen Ersatz aufgehoben wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

Frage 3.b: Stimmen Sie der Anpassung der Formulierung zu, dass zur Vermeidung der Umgehung gesetzlicher Bestimmungen eine Präzisierung im EnergieG vorgenommen wird? (§ 7 Abs. 3^{bis} EnergieG)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 7a EnergieG)

Frage 4: Sind Sie damit einverstanden, dass beim Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzungen diese so auszurüsten sind, dass der Anteil nicht erneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Härtefälle (beim Wärmeerzeugersersatz) (§ 7b EnergieG)

Frage 5: Bei nachgewiesener finanzieller Härte oder ausserordentlichen Verhältnissen soll eine Befreiung von der Verpflichtung gemäss § 7a durch die Behörde gewährt werden können. Zusätzlich soll die Behörde die Möglichkeit haben, bei ausserordentlichen Verhältnissen Ersatzlösungen zuzulassen. Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Pflicht zur Erstellung eines GEAK Plus (bei zentralen/dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen) (§ 7c EnergieG)

Frage 6: Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten mit zentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen oder solchen die dezentral sind und kein Wasserverteilsystem aufweisen, innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmung einen GEAK Plus erarbeiten, der aufzeigt, wie sich die Heizungen ersetzen lassen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Grundsatz Gebäudeautomation (§ 9a EnergieG)

Frage 7: Sind Sie damit einverstanden, dass Neubauten mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5'000 Quadratmeter (m²), ohne Wohnbauten, mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten sind?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Grundsatz Betriebsoptimierung (§ 9b EnergieG)

Frage 8: Unterstützen Sie die Einführung einer Pflicht zur Betriebsoptimierung bei der Gebäudetechnik in Nichtwohnbauten mit einem Verbrauch an elektrischer Energie von mindestens 200'000 Kilowattstunden (kWh)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Wir danken für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung.